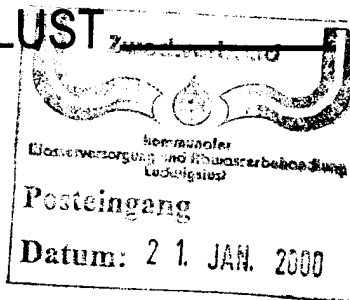


LANDKREIS LUDWIGSLUST

DER LANDRAT

als untere Wasserbehörde

Landkreis Ludwigslust • Der Landrat • 19288 Ludwigslust



Zweckverband kommunaler Wasser-
versorgung und Abwasserbehandlung
Der Verbandsvorsteher
Fliederweg 04
19288 Ludwigslust

Organisationseinheit
Fachdienst Gewässerschutz/Altlasten

Auskunft erteilt Ihnen

Herr Söhner

Zimmer Telefon Fax
C334 624-2796 624-2017

Aktenzeichen

Wöbbelin

e-mail

soehner@ludwigslust.de

Datum

17.01.2008

Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Antrag der Gemeinde Wöbbelin vom 10.01.2008

Sehr geehrter Herr Baetcke,

wie auf der Vorstandssitzung am 16.01.2008 besprochen, gebe ich zu dem o.g. Antrag die nachfolgende Stellungnahme ab.

Die Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung – KABwVO M-V) vom 15.12.1997, geändert durch Verordnung vom 08.05.2001 ist für den ZkWAL hinsichtlich der Errichtung von Kanalisationen nicht mehr einschlägig, da im Verbandsgebiet in Orten mit mehr als 2000 Einwohnern bereits Kanalisationen errichtet sind. Für Orte mit unter 2000 Einwohnern trifft diese Richtlinie keine Aussagen.

Anzuwenden ist demzufolge das Landeswassergesetz Mecklenburg – Vorpommern, insbesondere § 40.

Nach § 40 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Landeswassergesetz haben die Gemeinden das in ihrem Gebiet anfallende Wasser zu beseitigen, das heißt, sie haben die dazu erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben. Den Umfang der Beseitigungspflicht umreißt § 18a WHG. Sie umfasst danach das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die Beseitigungspflicht betrifft grundsätzlich alle Orte und Ortsteile der Gemeinde sowie alle Arten von Abwasser.

Ausnahmen von der Pflicht der Abwasserbeseitigung nennt § 40 Abs. 3 Satz 1 LWaG. Nach Nummer 7 kann sich die pflichtige Körperschaft auf Antrag von der unteren Wasserbehörde

Bankverbindung:
Kreissparkasse Ludwigslust
BLZ 14052000
Kto.-Nr. 1510000018

Anschrift: Landkreis Ludwigslust
Der Landrat
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust

Telefon Fax
Ludwigslust: 6 24-0 6 24-20 70
Bürgerbüro Hagenow: 6 24-0 6 24-20 02
beide Vorwahlen möglich: 0 38 74 oder 0 38 83

Internet: <http://www.ludwigslust.de>
e-mail: info@ludwigslust.de

befreien lassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Anlagen nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand herzustellen sind.

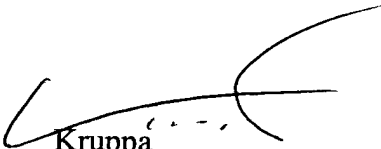
Sofern der Nachweis durch die Berechnungen nach LAWA erbracht werden kann, wird das bekannte Verfahren zur Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht mit der Antragstellung bei der unteren Wasserbehörde in Gang gesetzt.

Ein zwingendes Erfordernis, die beantragten Punkte in das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes aufzunehmen, kann ich nicht erkennen.

Ich gehe vielmehr davon aus, dass zentrale Anlagen zur Abwasserbeseitigung in Orten unter 2000 Einwohnern nur errichtet und betrieben werden, wenn die Wirtschaftlichkeit für die Herstellung und den Betrieb gegeben sind. Wünsche einzelner Gemeinden auf Herstellung öffentlicher Anlagen, wie es im Punkt 1 des Antrages formuliert ist, sollten immer auch den wirtschaftlichen Betrachtungen standhalten.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Kruppa
Fachdienstleiter